



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. März 2026

Nr. 2026-114 0.1.2 Interpellation Anita Zurfluh, Attinghausen, zum Thema Erziehungsrat Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 4. Februar 2026 reichte Landrätin Anita Zurfluh, Attinghausen, zusammen mit den Mitunterzeichnenden Landräten Marcel Jauch, Silenen, und Thomas Lustenberger, Schattdorf, eine Interpellation zum Thema Erziehungsrat Uri ein. Darin wird der Regierungsrat ersucht, sechs Fragen zur Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung, zur Transparenz der Entscheidungsprozesse, zur Zusammenarbeit der Instanzen im Bildungsbereich sowie zu den finanzpolitischen Auswirkungen und zur parlamentarischen Kontrolle zu beantworten.

II. Antwort des Regierungsrats

- 1. Überschneiden sich Aufgaben und Befugnisse des Erziehungsrates mit denen des Regierungsrats oder der zuständigen Bildungs- und Kulturdirektion sowie der Bildungs- und Kulturkommission und sind die Zuständigkeiten klar abgegrenzt und werden auch eingehalten?*

Die Zuständigkeiten im Urner Schul- und Bildungswesen sind in der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101), im Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111) sowie in der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) geregelt. Trägerinnen der Volksschule sind die Gemeinden. Der Kanton unterstützt und beaufsichtigt die Gemeinden in dieser Aufgabe und setzt dort kantonsweit verbindliche Rahmenbedingungen, wo dies zur Sicherstellung eines gleichwertigen Bildungsangebots erforderlich ist. Die Aufgaben der relevanten Akteure lassen sich vereinfacht wie folgt zuordnen:

- Landrat: Erlässt Gesetze und Verordnungen im Bildungsbereich und regelt namentlich Art, Voraussetzungen und Höhe der kantonalen Beiträge an die Aufwendungen der Gemeinden im Schulbereich durch Verordnung und kann Pauschalen einführen. Zudem wählt er die Mitglieder des Erziehungsrats.
- Regierungsrat: Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Bildungswesen sowie Wahrnehmung der Aufgaben, die keiner anderen Instanz zugewiesen sind.

- Bildungs- und Kulturdirektion (BKD): Leitung des Schul- und Bildungswesens, Planung und Koordination, Vollzug der Beschlüsse des Regierungsrats und des Erziehungsrats sowie administrative Umsetzung.
- Erziehungsrat: Unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen, Erlass zentraler kantonsweiter Vorgaben (z. B. Lehrpläne, Stundentafeln, Lehrmittel und Beurteilung/Promotion/Übertritt).
- Schulräte: Organisation und Führung der Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben sowie Sicherstellung des Schulbetriebs in der Gemeinde bzw. im Gemeindeverbund.
- Bildungs- und Kulturkommission: Parlamentarische Vorberatung und Begleitung von Geschäften sowie politische Kontrolle im Rahmen der Zuständigkeiten des Landrats.

Überschneidungen im Sinne von Doppelspurigkeiten sind vom Gesetz her nicht vorgesehen, und in der Praxis halten sich die relevanten Akteure an die gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeiten. Da Steuerung und Vollzug im Urner Schul- und Bildungswesen eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden beziehungsweise der betreffenden Gremien ist, gibt es indes zahlreiche Schnittstellen. Diese Schnittstellen werden geordnet und gepflegt durch definierte Verfahren, fachliche Vorbereitung und laufende Koordination. Besonders eng verzahnt - in den Entscheidungsprozessen und im Vollzug der Beschlüsse - sind die BKD und der Erziehungsrat, zumal die Vorsteherin oder der Vorsteher der BKD von Amtes wegen den Erziehungsrat präsidiert, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der BKD ebenfalls von Amtes wegen das Sekretariat des Erziehungsrats versieht und hauptsächlich das Amt für Volksschulen die Geschäfte des Erziehungsrats fachlich vorbereitet.

2. *Hat der Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion sowie die zuständige Kommission Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse des Erziehungsrates, etwa bei der Genehmigung von Lehrplänen und Lehrmitteln, neuen Unterrichtsformen und finanzrelevanten Themen?*

Da die Vorsteherin oder der Vorsteher der BKD von Amtes wegen den Erziehungsrat präsidiert, lassen sich Entscheidungsprozesse und Beschlüsse des Erziehungsrats jederzeit in der BKD thematisieren. Zudem sorgt der Erziehungsrat von sich aus dafür, dass seine Arbeit transparent und nachvollziehbar ist. So kommuniziert der Erziehungsrat jeweils proaktiv über die von ihm gesetzten Legislatur- und Jahresziele sowie über die betreffenden Zielerreichungsgrade. Bei Anpassungen von rechtlichen Grundlagen, die in der Zuständigkeit des Erziehungsrats liegen, und bei wichtigen strategischen Vorhaben in der Volksschule werden zudem nicht nur die Organe der BKD einbezogen, sondern alle relevanten Beteiligten und Betroffenen (Schulen, Gemeinden, Verbände, Parteien usw.) - sei es im Rahmen von breit abgestützten Projektgruppen, in Hearings, Konsultationen oder mittels Vernehmlassungen. Bei anstehenden Beschlüssen mit finanziellen Implikationen konsultiert der Erziehungsrat jeweils auch den Regierungsrat. Dieser legt Wert darauf, dass Erziehungsrat und BKD die finanziellen Auswirkungen bei relevanten Geschäften transparent darlegen, damit die finanzrechtlichen Verfahren (Budget und Kredite) sachgerecht durchgeführt werden können. Gegenüber der landrätlichen Bildungs- und Kulturkommission erfolgt die Transparenz insbesondere über die regelmässige Berichterstattung der BKD im Rahmen der Kommissionssitzungen sowie über die Behandlung finanzrelevanter Auswirkungen im Budget- und Kreditprozess.

3. *Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen dem Erziehungsrat mit der Kultur- und Bildungsdirektion sowie der Kultur- und Bildungskommission und dem Regierungsrat?*

Die Zusammenarbeit erfolgt über die gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten und die laufenden Koordinations- und Austauschgefässe. Zwischen Erziehungsrat und BKD besteht aufgrund der bereits erwähnten personellen und organisatorischen Verbindung eine besonders enge Zusammenarbeit: Der Erziehungsrat unterstützt die BKD bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen; die BKD bereitet die Geschäfte des Erziehungsrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Der Regierungsrat seinerseits nimmt die Oberaufsicht wahr und trägt die politische Verantwortung gegenüber dem Landrat. Diesem obliegen die Beratung und Beschlussfassung im Gesetzgebungsverfahren und in der Budgetierung; zudem befindet der Landrat über die personelle Besetzung des Erziehungsrats, da er dessen Wahlgremium ist. Vorberatend zum Landrat prüft die landrätliche Bildungs- und Kulturkommission die Geschäfte im Bildungsbereich. Mit Blick darauf informiert der Vorsteher der BKD an den Sitzungen der Kommission jeweils auch ausführlich über die Vorhaben des Erziehungsrats.

4. *Welche finanzpolitischen Kompetenzen hat der Erziehungsrat?*

Der Erziehungsrat verfügt in erster Linie über fachliche und aufsichtsrechtliche Kompetenzen. Er erlässt kantonsweite Standards und Vorgaben, die in der Umsetzung Kostenfolgen haben können. Finanzpolitische Entscheide im engeren Sinn (Budget und Kredite) liegen hingegen beim Landrat beziehungsweise im Rahmen des Voranschlags- und Kreditverfahrens bei den dafür zuständigen Organen.

Jedoch hat der Landrat in der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV]; RB 10.1222) dem Regierungsrat und dem Erziehungsrat einzelne klar umschriebene Vollzugskompetenzen mit finanzieller Wirkung übertragen. So passt der Regierungsrat die Schülerpauschalen jährlich an die Kostenentwicklung an (Mischindex, Art. 3 Abs. 4 VBV), und der Erziehungsrat entscheidet innerhalb des vom Landrat vorgegebenen Rahmens unter anderem darüber, welche Weiterbildungs- und Beratungsangebote als beitragsberechtigt gelten und wie verfügbare Mittel auf die Gemeinden verteilt werden (vgl. Art. 7 Abs. 2, Art. 9 und Art. 14 Abs. 2 VBV). Soweit der Landrat den Umfang der in Erlassen wie der VBV vorgesehenen Kompetenzdelegationen anders gewichten möchte, kann er die entsprechenden Bestimmungen jederzeit anpassen.

5. *Wie kann eine parlamentarische Kontrolle gegenüber dem Landrat über finanzpolitische Themen aus dem Erziehungsrat sichergestellt werden?*

Die parlamentarische Kontrolle ist sichergestellt, und zwar insbesondere über folgende Instrumente und Verfahren:

- Der Landrat steuert das Bildungssystem über die Gesetzgebung. Er kann Delegationen von Kompetenzen - insbesondere bei finanzwirksamen Vollzugsfragen - in Umfang und Inhalt festlegen oder anpassen (z. B. über die Schulische Beitragsverordnung).

- Der Landrat übt seine Finanzhoheit über Budget und Kredite aus. Damit lassen sich Auswirkungen kostenwirksamer Vorgaben auf kantonaler Ebene politisch beurteilen und steuern.
- Der Regierungsrat trägt die politische Verantwortung für das Schul- und Bildungswesen und ist dem Landrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- Parlamentarische Vorstösse (Interpellationen, Postulate und Motionen) und die Kommissionsarbeit ermöglichen eine laufende politische Kontrolle und, falls nötig, Korrekturen auf rechtlicher oder finanzieller Ebene.

6. *Entspricht der Erziehungsrat einem zeitgemässen Bildungssystem?*

Solange Landrat und Stimmvolk keine andere Regelung beschliessen, nimmt der Erziehungsrat seine Aufgaben im geltenden Recht wahr. Dazu gehört insbesondere, kantonsweit die Voraussetzungen für ein gleichwertiges Bildungsangebot durch verbindliche Standards und Qualitätssicherung sicherzustellen - weiterhin in enger Abstimmung mit den Verbundpartnern in der Volksschule. Soweit aussagekräftige Vergleichsdaten zur Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit vorliegen, ergeben sich derzeit auch keine Hinweise, dass die Urner Volksschule im nationalen Vergleich nicht erfolgreich positioniert wäre.

Der Regierungsrat hat 2014 aufgrund einer externen Auslegeordnung zur strategischen Führung im Bildungswesen beschlossen, am bestehenden System keine grundsätzlichen Änderungen vorzunehmen und die Gremien (Erziehungsrat, Mittelschulrat, Berufsbildungskommission und Schulkommission) mit den bestehenden Kompetenzen beizubehalten. Im Jahr 2022 wurden im Rahmen der Totalrevision des Bildungsgesetzes die Bestimmungen zum Erziehungsrat in den wesentlichen Punkten übernommen und vom Urner Stimmvolk bestätigt. Ein nächster Ansatzpunkt für eine direktdemokratische Diskussion über Notwendigkeit, Funktion und Aufgaben des Erziehungsrats dürfte die anstehende Behandlung der vom Landrat teilweise erheblich erklärten Motion «für eine umfangreiche Revision der Urner Kantonsverfassung» sein.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; Mitglieder des Erziehungsrats; akkreditierte Rathausmedien; LA Standeskanzlei; BKD Direktionssekretariat; BKD Amt für Volksschulen

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor Stv.



Beilage

LA.2026-0100 II. Interpellationstext